

Landeshauptstadt München, Direktorium,
BA-Geschäftsstelle Mitte, Tal 13, 80331 München

An die
LH München
Direktorium
HA II

13.09.2023

Novellierung der Sondernutzungsrichtlinie Echtes Entscheidungsrecht für Schanigärten

Präambel:

Der BA 12 bedankt sich beim BA 1 für dessen Antrag zur Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und beschließt nachfolgenden Antrag in Anlehnung an den Antrag des BA 1 mit einigen Modifikationen.

Antrag:

Der BA 12 beantragt bei der Landeshauptstadt München

1. die Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien, insbesondere eine Anpassung der Zulassungskriterien für Freischankflächen und Schanigärten

2. verbesserte (echte) Entscheidungsrechte für Bezirksausschüsse hinsichtlich Einzelfallbetrachtung und Abwägung zu Freischankflächen und Schanigärten.

Bei einer Novellierung der SNRL sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Begrenzung der Genehmigungszeit für seitliche Ausweitungen von Freischankflächen + Schanigärten

Das KVR wird aufgefordert, die Sondernutzungsrichtlinien dahingehend anzupassen, dass Genehmigungen für seitliche Ausweitungen von Freischankflächen und Schanigärten zeitlich begrenzt (z.B. 2 Jahre genehmigt werden, um die Möglichkeit zur Nachsteuerungen im Öffentlichen Raum infolge Veränderungen und Entwicklungen zu haben. Nach Ablauf einer festgesetzten Frist muss die seitliche Erweiterung bzw. der Schanigarten neu beantragt werden.

2. Mindestdurchgangsbreite – § 8 SoNuRL (1) Satz 2a

Das KVR wird aufgefordert die Sondernutzungsrichtlinien hinsichtlich dem § 8 SoNuRL (1) Mindestdurchgangsbreiten zu überarbeiten. Den Bezirksausschüssen sind mehr Spielräume und echte Entscheidungsrechte einzuräumen. In die Sondernutzungsrichtlinien muss zwingend ein Passus für mögliche Abweichungen

vom Regellaß für Einzelfälle aufgenommen werden, um Bezugsfälle auszuschließen.

derzeit gültig: Erlaubnisversagen, wenn „... bei reinen Gehwegen 1,60 m freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist. Diese Mindestdurchgangsbreite kann im Einzelfall erhöht werden, wenn dies unter Beachtung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist; ...“

vorhergehende SNRL „...Bei Gehwegen muss für den Fußgängerverkehr eine ausreichende Breite verbleiben, die grundsätzlich 1,60 m nicht unterschreiten darf. Bei stärkerem Fußgängeraufkommen ist eine Restgehwegbreite von mindestens 3 m einzuhalten; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Verkehrsbehörde...“

Der BA 12 fordert, dass eine Mindestdurchgangsbreite von 1,80 m (bisher 1,60 m) als Regelbreite nicht unterschritten wird. Zudem ist es sinnvoll, wieder die frühere Koppelung einer Durchgangsbreite an das Verkehrs- und Nutzungsaufkommen zu fordern, da der Begriff „Leichtigkeit des Verkehrs“ sehr abstrakt und nicht eindeutig definiert ist. Bei stärkerem Fußgängeraufkommen ist demnach eine deutlich höhere Restgehwegbreite einzuhalten.

Hier soll den Bezirksausschüssen mehr Spielräume und echte Entscheidungsrechte eingeräumt werden. Umstandsbedingt und bei stärkerem Fußgängeraufkommen, insbesondere entlang der Leopoldstraße, muss eine größere Restgehwegbreite bis zu 3,00 m eingefordert werden können. Gleiches gilt auch für eine Reduzierung der Mindestdurchgangsbreite, solange keine Einschränkung der Verkehrsteilnehmer zu erwarten ist.

Die Maße der notwendigen Mindestdurchgangsbreite bei einem angrenzenden Radweg soll entsprechend auf 2,10 m (derzeit 1,90 m) und bei Schräg- oder Senkrechtparker*innen auf 2,50 m (derzeit 2,30 m) angepasst werden. Auch hier muss im Ausnahmefall eine begründete Abweichung möglich sein.

3. Schanigärten

3.1 Regelmäßige Evaluierung und Anpassung der SoNuRL/SoNuGebS:

Grundsätzlich sieht der BA12 die Schanigärten positiv. Allerdings gibt es einzelne Straßenzüge, in denen eine Vielzahl der Schanigärten zu Beeinträchtigungen führen können. Es muss berücksichtigt werden, dass Anwohnende durch eine übermäßige Ballung in einzelnen Straßenzügen auch überproportional belastet werden. Auch Verkehrsteilnehmer*innen können eingeschränkt werden, bspw. bei zusammenhängenden oder gegenüberliegenden Schanigärten mit fehlender Querungsmöglichkeit/Durchlässigkeit oder durch die Kreuzung bei der Bedienung über den Gehweg hinweg. Ganz generell ist die Gebührenordnung für die Außenflächen sehr niedrig, so dass alle Gastronomien Schanigärten auch beantragen werden, da eine Abwägung der Wirtschaftlichkeit nicht notwendig ist. Mit einer Hochstufung der Gebühren würde zumindest dem Wert der Nutzung des öffentlichen Raums stärker Rechnung getragen werden.

Aus diesem Grund sehen wir grundsätzlich eine regelmäßige Evaluation der Situation in einzelnen Straßenzügen mit ggf. weiteren Anpassungen der SoNuRL/SoNuGebS in den kommenden Jahren als zwingend notwendig an. Wir fordern auch hier echte Entscheidungsrechte für uns als Bezirksausschüsse.

3.2 Freischankflächen auf Parkplätzen - Ausgleichsbereiche für Bewohnerparken
Den Bezirksausschüssen sollte im jährlichen Turnus ein Entscheidungsrecht eingeräumt werden, wiederkehrende Ausgleichsbereiche für zusätzliches Bewohner*innenparken bestimmen zu können. Dies soll insbesondere im geplanten Grundsatzbeschluss zum Parkraummanagement der LHM berücksichtigt werden.

3.3 Freischankflächen auf Parkplätzen – Freigabe bei Nichtnutzung

In zukünftigen Bescheiden sollte eine Nebenbestimmung aufgenommen werden, die die zeitweise Freigabe des öffentlichen Raums vorsieht, falls Freischankflächen für eine absehbare Zeit nicht genutzt werden. Demnach soll bei vorhersehbaren Betriebsschließungen ab einer Dauer von 30 Tagen der öffentliche Raum für die Dauer der Betriebsschließung zwingend wieder freigegeben und vollständig von etwaigem Mobiliar oder Aufbauten befreit werden.

3.4 Entscheidungsrecht stärken – Ablehnung von Schanigärten ermöglichen

Die Genehmigung der Schanigärten ist durch eine Änderung der Sondernutzungsrichtlinien neu zu regeln.

a. Bei der Genehmigung von Schanigärten ist den Bezirksausschüssen ein echtes Entscheidungsrecht einzuräumen.

b. Die Bezirksausschüsse sollen das Recht erhalten, in begründeten Fällen, Schanigärten zu begrenzen, eine Genehmigung zurückzunehmen und im Einzelfall auch grundsätzlich Schanigärten ablehnen zu können.

Entscheidungskriterien für die BAs bezüglich der Zustimmung oder Ablehnung von Anträgen auf Schanigärten können die nachfolgenden, nicht abschließenden Gründe sein.

aa. Wie viele Schanigärten sind in einer Straße bereits genehmigt

bb. Ist der Antragsteller bevorzugt durch eine Ecklage seines Betriebes

cc. überfüllte Parklizenzgebiete auffälliges Missverhältnis zwischen tatsächlich vorhandenen Parkplätzen und ausgegebenen Parklizenzen)

Begründung zu 3.:

Die Einführung der Schanigärten während der Coronapandemie hat in den allermeisten Fällen zu einer Belebung in der Stadt geführt. Die zurückliegenden Jahre haben aber auch gezeigt, dass nicht jeder Schanigarten gleich gut angenommen bzw. benötigt wird und nicht alle Betreiber*innen gleich verantwortungsbewusst mit dem öffentlichen Raum umgehen.

Die Genehmigung von Schanigärten betrifft die Anwohnerinnen und Anwohner in unmittelbarer Nähe immer direkt. Die Bezirksausschüsse sind im jeweiligen Stadtviertel am besten vernetzt und sollten daher selbst entscheiden, an welcher Stelle Schanigärten in welcher Größe genehmigt werden.

Anders als heute praktiziert, muss den Bezirksausschüssen bei der Genehmigung von Schanigärten ein echtes Entscheidungsrecht eingeräumt werden, damit deren Arbeit zum Thema überhaupt einen Sinn macht.

Die bisherige Praxis führt aus Sicht des BA 12 zu fehlerhaften Entscheidungen. Bei der aktuellen Ausgangslage hat die Verwaltung konkret begründete Einzelfallentscheidungen der Bezirksausschüsse zurückgewiesen, mit dem pauschalen Hinweis auf

1. den Gleichheitsgrundsatz und
2. „allgemeine Festlegungen und an die vorangegangenen Entscheidungen bei anderen Schanigärten“ bzw.
3. drohende Schadensersatzansprüche ohne einer Orientierung an den konkreten Verhältnissen vor Ort.

Unter Missachtung des Grundsatzes, dass wesentlich ungleiche Sachverhalte nicht gleichbehandelt werden dürfen, sowie der grundsätzlichen Orientierung der Verwaltung am konkreten Einzelfall und einer entsprechenden Subsumtion der einschlägigen Vorschriften vor dem Hintergrund des jeweiligen Sachverhalts wird aufgrund der aktuellen Verwaltungspraxis eine Art **Genehmigungsautomatismus** geschaffen, der einer aktiven und bewussten Gestaltung des öffentlichen Raums entgegensteht. Diese Gestaltung wurde dem BA durch Vollmacht des Oberbürgermeisters zur Entscheidung übertragen; jedoch wird aufgrund der genannten Tatsachen faktisch keinerlei Entscheidungsspielraum gelassen, was das „Entscheidungsrecht“ ad absurdum führt.

4. Entscheidungen durch den/die Oberbürgermeister*in

Bei Entscheidungen durch den/die Oberbürgermeister*in gegen die Entscheidung/Empfehlung des zuständigen Bezirksausschusses bitten wir jeweils um eine Begründung.

5. Taktile Rinnen

Das KVR wird aufgefordert, die Sondernutzungsrichtlinien dahingehend zu ergänzen, dass grundsätzlich bei allen Freischankflächen (bestehende, wie neu beantragten) zwingend die notwendigen Abstände zu den taktilen Rinnen einzuhalten sind. Die notwendigen Abstände ergeben sich aus dem Leitfaden barrierefreies Bauen (BMWSB):

„Die Durchgängigkeit von Leitlinien darf nicht durch Einbauten oder temporäre Nutzungen, etwa eine temporäre Möblierung oder Beschilderung, beeinträchtigt werden. Daher ist mindestens ein Abstand von 60 cm von jeglichen Einbauten, beziehungsweise 120 cm an der Sitzseite von Sitzgelegenheiten freizuhalten.“

6. Food Trucks

Das KVR wird aufgefordert, die Sondernutzungsrichtlinien der Landeshauptstadt München dahingehend zu ergänzen, dass ein Erteilen einer Sondernutzungserlaubnis für das Betreiben von Food Trucks ermöglicht werden kann

gez. Patric Wolf
(Vorsitzender des BA 12)